

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.03.1994

Geschäftszahl

93/07/0187

Rechtssatz

Für die Bewilligungspflicht nach § 32 WRG ist der Umstand, daß mechanisch gereinigte Abwässer nur mehr als Nutzwasser, nicht mehr aber als Trinkwasser Verwendung finden, ohne Bedeutung, da § 32 WRG lediglich auf eine Beeinträchtigung iSd § 30 Abs 2 WRG abstellt.